

Zu Ltg.-507-1978

Betrifft: Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen geändert wird

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 1. März 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-61/39-1977 vom 17.1.1978, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Landesregierung wird gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich ersucht, die gegenständliche Regierungsvorlage dahingehend zu überprüfen, ob nicht der Inhalt des zitierten Gesetzentwurfes ohne Änderung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125-1, einer eigenständigen Regelung unterworfen werden sollte."

BEGRÜNDUNG:

Die rechtspolitische Zielsetzung des Landesgesetzes, LGBl. 6125-1, geht ausschließlich dahin, eine einheitliche Regelung über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen zu treffen. Jede über diesen materiellen Bereich des erwähnten Gesetzes hinausgehende Regelung entspricht nicht der erwähnten Zielsetzung.

ROHRBÖCK

Berichterstatter

ANZENBERGER

Obmann